

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 312.05/6-VI.1/90

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n

Reisegebührenvorschrift 1955;
Novelle 1990; Begutachtung
Beilagen

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 531 15/0

DVR: 0000060

Wien, am 21. März 1990

REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT 1955;
Novelle 1990; Begutachtung

Zl.	GE 90
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S. 4. 10. 1990

St. Österreich

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt
25 Ausführungen seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird (RGV-Novelle 1990).

Für den Bundesminister:

NIESNER m.p.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
Tel. (0 22 2) 531 15/0

GZ

DVR: 0000060

312.05/6-VI.1/90

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Wien, am 21. März 1990

W i e n

Reisegebührenvorschrift 1955;
Novelle 1990; Begutachtung

Zu 921.080/1-II/A/1/90

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gibt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (RGV-Novelle 1990) folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf, Artikel I Punkte 1. bis 3., gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß. Punkte 4. u. 5. betreffen die Bestimmungen für Kinderbesuchsreisevergütungen von Auslandsbeamten. Das BMA dankt für die dadurch erfolgte Berücksichtigung seiner Anregung.

Seitens des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde bereits anlässlich der letzten RGV-Novelle weitere Änderungswünsche betr. RGV 1955 vorgebracht, die sodann Gegenstand von Besprechungen auf Beamtenebene am 31. Oktober 1989 waren. Dabei wurde grundsätzliche Einigung auch hinsichtlich der Aufnahme von Bestimmungen bezüglich "Reisekostenvergütung für Versorgungsreisen" sowie "Übersiedlungen im ausländischen Dienstort" erzielt.

- 2 -

"Reisekostenvergütung für Versorgungsreisen" sind in erster Linie auf Antrag dann zu gewähren, wenn am ausländischen Dienstort die medizinische Versorgung im notwendigen Umfang nicht gewährleistet ist. Soweit es die besonderen Lebensbedingungen erfordern, können Beamten auch aus anderen Gründen derartige Reisen zum jeweils nächsten geeigneten Ort genehmigt werden. Die Aufnahme einer derartigen Vorschrift in die RGV ist dringend geboten, da insbes. an manchen außereuropäischen Dienstorten, aber z. B. auch in Moskau, die medizinische und sonstige Versorgung in keiner Weise den dringendsten Bedürfnissen gerecht wird.

Die Bestimmung betreffend "Übersiedlungen im ausländischen Dienstort" bezieht sich auf jene, gelegentlich auftretende Situationen, in denen Bedienstete am ausländischen Dienstort aus berücksichtigungswürdigen Gründen die Übersiedlung in eine andere Wohnung oder dgl. zu ersetzen ist. Derzeit tritt u.a. gelegentlich der Fall ein, daß anlässlich einer Renovierung eines Amtsgebäudes im Ausland das Amtsmobilier zu Lasten des Amtes in ein anderes Gebäude verbracht wird, die gleichfalls erforderliche Übersiedlung des Amtswartes, Chauffeurs etc., der vielleicht auch im Amtsgebäude untergebracht war, jedoch zu dessen Lasten geht.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten regt daher an, Artikel I wie folgt zu ergänzen:

Der Punkt 4. in Artikel I erhält folgenden Wortlaut:
"4. § 35c Abs. 3 bis 6 wird aufgehoben. Der § 35c Abs. 3 lautet wie folgt:

(3) Wenn und solange die medizinische Versorgung an einem ausländischen Dienstort nicht gewährleistet ist, können dem Beamten, dessen Ehegatten und den mit dem Beamten im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, für die dem Beamten ein

- 3 -

Steigerungsbetrag gemäß § 4 Gehaltsgesetz 1956 gebührt, auf Antrag die Kosten für die Durchführung jener Reisen an den nächsten geeigneten Ort genehmigt werden, die für die medizinische Versorgung der betreffenden Person notwendig sind. Hierzu zählen auch die Reisekosten für eine allenfalls erforderliche Begleitperson. Soweit es die besonderen Lebensbedingungen erfordern, können dem Beamten auch aus anderen als medizinischen Gründen derartige Reisen genehmigt werden."

Der Punkt 5. in Artikel I erhält folgenden Wortlaut
"5. dem § 35d wird angefügt:

(4) Ist der Beamte ohne sein Verschulden genötigt, seine Wohnung am ausländischen Dienstort zu wechseln, so sind ihm in berücksichtigungswürdigen Fällen die Frachtkosten in dem im § 30 enthaltenen Ausmaß zu ersetzen."

Der Punkt "5." wird abgeändert in "6.".

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten teilt abschließend mit, daß 25 Ausführungen seiner Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für den Bundesminister:

NIESNER m.p.

F.d.R.d.A.: